

**Vorläufige Stellungnahme
des Bundesverbands Glasindustrie e.V. (BV Glas)
zu den Entwürfen eines Mantelgesetzes
und einer Mantelverordnung
zur Umsetzung der novellierten Richtlinie
über Industrieemissionen
(Stand: 17.01.2025)**

I. Einleitung

Der Bundesverband Glasindustrie e.V. (BV Glas) ist die Spitzenorganisation der deutschen Glasindustrie. Er vertritt die wirtschafts- und umweltpolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik, der Öffentlichkeit und den Medien. In ihm sind vier Fachgruppen (Behälterglas, Flachglas, Spezialglas sowie Glasbearbeitung und -veredelung) mit rund 50 Mitgliedsunternehmen organisiert, die ca. 85 Prozent der Glasproduktion in Deutschland stellen.

Die europäische Richtlinie über Industrieemissionen (IED) ist umfassend novelliert und erweitert worden. Der BV Glas unterstützt die Ziele der Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, der Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Abfallvermeidung, zur Verbesserung der Ressourceneffizienz sowie zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Dekarbonisierung.

Allerdings enthält die neue Fassung der IED viele Vorschriften, die Bürokratie aufbauen und die Industrie finanziell belasten. Bei der Umsetzung ist daher darauf zu achten, dass auf deutscher Ebene nicht noch weitere Belastungen hinzukommen, die über eine 1:1-Umsetzung der IED hinausgehen.

Das Bundesumweltministerium hat am 28.11.2024 den Entwurf eines Mantelgesetzes und den Entwurf einer Mantelverordnung veröffentlicht. Die Regelungen zur Umsetzung der IED in das deutsche Wasserrecht fehlen noch. Aber bereits diese Dokumente haben einen beträchtlichen Umfang, daher ist die abschließende Bewertung innerhalb der Anhörungsfrist ambitioniert. Da Ende Februar Neuwahlen zum Bundestag geplant sind, geht der BV Glas davon aus, dass mehr Zeit gegeben ist, um die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen zu bewerten. Aufgrund dessen handelt es sich bei diesem Dokument um eine vorläufige und nicht um eine abschließende Stellungnahme.

II. Stellungnahme zum Entwurf eines Mantelgesetzes

Änderungen des BImSchG

1) § 1 Abs. 2 BImSchG-Entwurf (im Weiteren BImSchG-E)

§ 1 Abs. 2 BImSchG-E trifft bereits in seiner bisherigen Fassung Aussagen zum Zweck des Gesetzes für genehmigungsbedürftige Anlagen. Bei der Umsetzung der IED ist zu beachten, dass nicht alle nach BImSchG-E genehmigungsbedürftigen Anlagen auch unter die IED fallen. Die Änderung der Zweckbestimmung sollte auf IED-Anlagen beschränkt werden.

→ BV-Glas-Forderung: Die Ziele der IED sollten nur für die Anlagen umgesetzt werden, die von der europäischen Richtlinie erfasst werden.

2) § 3 Abs. 6h und 6i BImSchG-E

In § 3 BImSchG-E finden sich die Begriffsbestimmungen. Für die Umwelleistungsrichtwerte wird in Abs. 6h und für die Umwelleistungsvergleichswerte in Abs. 6i auf das Umweltmanagementsystem verwiesen. Umwelleistungsrichtwerte werden in Art. 15 Abs. 4b IED erwähnt und Umwelleistungsvergleichswerte in Art. 3 Abs. 13b IED. Sie sind unverbindliche bzw. sog. indikative Werte.

Die Definitionen der entsprechenden Begriffe sollten keine Verweise auf das Umweltmanagementsystem enthalten. Hilfreich wäre es, wenn die Definitionen exakt denen in der IED entsprechen würden.

Indikative Werte wie Umweltvergleichswerte und Umwelleistungsrichtwerte sollten nicht als Teil des Umweltmanagementsystems vorgeschrieben werden. Nur die Festlegung von verbindlichen Werten durch die Behörden in den Genehmigungen ist für die Unternehmen als auch die Vollzugsbehörden eindeutig, da sie zu mehr Rechtssicherheit auf beiden Seiten führt.

→ BV-Glas-Forderung: Die Umweltvergleichswerte und Umwelleistungsrichtwerte sollten nicht in das Umweltmanagementsystem aufgenommen werden.

3) § 3 Abs. 6m BImSchG-E

Die Definition der „tiefgreifenden industriellen Transformation“ sollte auch fortschrittliche Techniken umfassen, die noch nicht in ein BVT-Merkblatt aufgenommen wurden. Die Überarbeitung der BVT-Merkblätter erfolgt in einem gewissen Turnus, so dass es in verschiedenen Branchen unterschiedlich lang dauern wird, bis solche Techniken erfasst werden. Daher ist die Aufnahme im BVT-Merkblatt nicht das geeignete Kriterium für die Anwendbarkeit der Transformationsregelung.

→ **BV-Glas-Forderung:** Es sollte klargestellt werden, dass die Definition der „tiefgreifenden industriellen Transformation“ auch solche fortschrittlichen Techniken umfasst, die noch nicht in ein BVT-Merkblatt aufgenommen wurden.

4) § 5 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 BImSchG-E

In § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BImSchG-E sollen neue Betreiberpflichten aus der IED eingefügt werden. Allerdings gilt § 5 Abs. 1 BImSchG für alle genehmigungspflichtigen Anlagen und nicht nur für IED-Anlagen. Daher liegt hier eine Änderung vor, die über eine 1:1-Umsetzung der IED hinausgeht und von den Nicht-IED-Anlagen-Betreibern mehr fordert als erforderlich.

→ **BV-Glas-Forderung:** Bei den Betreiberpflichten ist klar danach zu differenzieren, ob die jeweiligen Pflichten für Anlagen gelten, die unter die IED fallen oder nicht.

5) § 5 Abs. 1 Satz 2 (neu) BImSchG-E

Laut Art. 14a Abs. 3 UABs. 1 IED muss der Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagementsystems der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihren sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen. In der Umsetzung sollten diese Aspekte ergänzt werden, um explizit auf die Verhältnismäßigkeitsüberlegungen hinzuweisen.

→ **BV-Glas-Forderung:** Es sollte ergänzt werden, dass die Umweltmanagementsysteme sich an die Komplexität der Anlage anpassen müssen.

6) § 7 BImSchG-E

§ 7 BImSchG-E enthält die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen. Um konform mit der IED zu sein, sollten unterschiedliche Regelungen für genehmigungsbedürftige Anlagen und genehmigungsbedürftige IED-Anlagen getroffen werden.

→ **BV-Glas-Forderung:** Die Betreiberpflichten für IED- und Nicht-IED-Anlagen sind zu unterscheiden.

7) §§ 7 Abs. 1a, 12 Abs. 1a, 17 Abs. 1a BImSchG-E

Neue BVT-Schlussfolgerungen müssen innerhalb eines Jahres in deutsches Recht umgesetzt werden und die Behörden müssen innerhalb von vier Jahren nach ihrer Veröffentlichung sicherstellen, dass diese eingehalten werden. Diese Regeln wurden in der Vergangenheit häufig nicht eingehalten. Für die Industrie ist wichtig, dass die Unternehmen keine Nachteile bei einer verzögerten BVT-Umsetzung erleiden und dass es nicht zu einer unmittelbaren Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen nach vier Jahren kommt.

In diesem Zusammenhang lehnen wir die Vorschläge zur Neuregelung des § 12 Abs. 1a BImSchG-E zu Nebenbestimmungen und den Verweis in dem neuen § 17 Abs. 1a Satz 1 BImSchG-E zu nachträglichen Anordnungen ab. § 12 Abs. 1a BImSchG-E, auf den § 17 Abs. 1a BImSchG-E verweist, sollte an § 7 Abs. 1a angepasst werden, um klarzustellen, dass neue BVT-Schlussfolgerungen für Bestandsanlagen nicht unverzüglich nach der Veröffentlichung gelten. Des Weiteren sollte zusätzlich zwischen Neuanlagen und bestehenden Anlagen differenziert werden sowie eine Klarstellung zu wesentlichen Änderungen erfolgen.

→ **BV-Glas-Forderung:** Eine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen nach Ablauf der 4-Jahres-Frist sollte explizit ausgeschlossen werden.

8) §§ 7, 12, 17, 48 BImSchG-E

Die Ausnahmeregelungen der IED sollten vollständig umgesetzt werden. Dadurch, dass zukünftig die strengstmöglichen Grenzwerte festgelegt werden sollen, werden die Ausnahmeregelungen umso wichtiger.

- a) Art. 15 Abs. 5 IED eröffnet die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Emissionsgrenzwerte festzulegen, die höher als die BVT-AELs sind. Gemäß Art. 15 Abs. 6 IED können in bestimmten Fällen weniger strenge verbindliche Spannen für die Umweltleistung oder Umweltleistungsgrenzwerte festgelegt werden.

Bisher ist nur die Ausnahme aufgrund der technischen Merkmale einer Anlage ins deutsche Recht übernommen worden. Es fehlen noch die Ausnahmemöglichkeit aufgrund des geographischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen, die in der IED formuliert sind. Hier bedarf es auch der 1:1-Umsetzung, um gleiche Wettbewerbsbedingungen in den EU-Mitgliedsstaaten zu erreichen. Deshalb sollten alle Ausnahmetatbestände umgesetzt werden.

→ **BV-Glas-Forderung:** Die Ausnahmetatbestände aufgrund des geographischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen sind im deutschen Recht in den §§ 7 Abs. 1c, 12 Abs. 1b, 17 Abs. 2b und 48 Abs. 1b BImSchG-E zu ergänzen.

- b) Art. 15 Abs. 7 IED ermöglicht es, im Falle einer Krise unter gewissen Umständen weniger strenge Emissionsgrenzwerte oder Umweltleistungsgrenzwerte festzulegen. Diese Ausnahmeregelung fehlt bisher im Mantelgesetz. Um mit der IED-Umsetzung auch gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU zu gewährleisten, ist dies im BImSchG zu ergänzen.

→ **BV-Glas-Forderung:** Die Ausnahmeregelung für Krisenfälle sollte in den §§ 7, 12, 17 und 48 BImSchG-E ergänzt werden.

9) §§ 7 Abs. 1b, 12 Abs. 1b, 17 Abs. 1b, 48 Abs. 1b BImSchG-E

Bei den Regelungen zur tiefgreifenden industriellen Transformation sollte die Möglichkeit gewährt werden, dass im Fall einer Anlagenersetzung die neue Anlage räumlich an einem anderen Standort errichtet werden kann. Außerdem sollte die 8-Jahres-Frist zur Transformation als Regelfall ausgestaltet werden.

→ **BV-Glas-Forderung:** Bei der Umsetzung der Regeln zur tiefgreifenden industriellen Transformation sollte diese für möglichst viele Anlagen und für einen möglichst langen Zeitraum anwendbar sein.

10) § 10 Abs. 8a Nr. 2 BImSchG-E

In § 10 Abs. 8a BImSchG-E soll eine Nr. 2 ergänzt werden, wonach eine konsolidierte Fassung sämtlicher Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Genehmigung im Internet zu veröffentlichen ist. Hier geht der Gesetzgeber weit über die Umsetzung von Art. 24 Abs. 2 Buchstabe a IED hinaus. Konsolidierte Genehmigungsaufgaben sind dort nur für den Fall zur Veröffentlichung genannt, wenn sie im Rahmen des Verfahrens konsolidiert wurden. Eine Konsolidierung von Genehmigungsbestandteilen, die nicht Teil des aktuellen Verfahrens sind, ist nicht vorgesehen. Eine dahingehende Änderung würde bei den Genehmigungsbehörden und den Betreibern zu erheblichem bürokratischem Mehraufwand führen.

→ **BV-Glas-Forderung:** In § 10 Abs. 8a BImSchG-E sollte bzgl. der Veröffentlichung von Genehmigungsbestandteilen nicht über eine 1:1-Umsetzung der IED hinausgegangen werden.

11) § 12 Abs. 1a Nr. 2, § 17 Abs. 1a Satz 1 BImSchG-E

§ 12 Abs. 1a Nr. 2 BImSchG-E (auf den § 17 Abs. 1a Satz 1 BImSchG-E verweist) soll regeln, dass die zuständigen Behörden im ersten Jahr nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen, die Einhaltung der Umweltleistungswerte bei der Erteilung der Genehmigung sicherzustellen haben. Dies steht für bestehende Anlagen im Widerspruch zur IED, wonach erst innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen die Anforderungen aus den BVT im Hinblick auf die verbindliche Spanne der Umweltleistungen einzuhalten sind.

→ **Forderung:** Eine unmittelbare Anwendung von Umweltleistungswerten in BVT-Schlussfolgerungen auf bestehende Anlagen geht über eine 1:1-Umsetzung der IED hinaus und ist zu streichen.

12) § 14a BImSchG-E

In Art. 79a IED ist ein neuer Schadensersatzanspruch eingeführt worden, der in deutsches Recht umzusetzen ist. Allerdings erscheint der Vorschlag in § 14a BImSchG-E als zu weitgehend.

Zum einen wird sehr allgemein auf die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG verwiesen. Zum anderen wären nach dem Vorschlag auch Handlungen schadensersatzpflichtig, die ohne Verschulden erfolgen. Im deutschen Recht ist in § 823 Abs. 2 BGB

für die Verletzung eines Schutzgesetzes in Satz 2 konkret festgelegt, dass eine Ersatzpflicht nur im Fall von Verschulden eintritt. Da Art. 79a Abs. 1 IED eine für den Verstoß verantwortliche Person voraussetzt, hält der BV Glas es für zielführend, auch bei dem Verstoß gegen Betreiberpflichten ein Verschuldenserfordernis festzulegen.

→ **BV-Glas-Forderung:** Der neue Schadensersatzanspruch in § 14a BImSchG-E für Verstöße gegen bestimmte Betreiberpflichten des § 5 ist zu unkonkret und sollte spezifisch ausgestaltet werden. Zudem sollte er nur bei schuldhaften Verstößen Anwendung finden.

13) § 27 BImSchG

Nach § 27 BImSchG sind die Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen verpflichtet, Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigung (Emissionserklärung) zu machen. Details sind in der 11. BImSchV geregelt. Aufgrund der IEP (Verordnung (EU) 2024/1244) müssen zukünftig mehr Umweltdaten über Industrieanlagen erhoben, gemeldet und auf einem EU-Industrieemissionsportal veröffentlicht werden. Diese Daten müssen nicht mehr durch § 27 BImSchG und die 11. BImSchV erhoben werden. Vielmehr würde die Beibehaltung dieser Vorschriften die Berichtspflichten der Unternehmen unnötig doppeln.

→ **BV-Glas-Forderung:** § 27 BImSchG und die 11. BImSchV sind zu streichen.

14) § 31 Abs. 5 Satz 3 BImSchG-E

Im neuen § 31 Abs. 5 Satz 3 BImSchG-E ist vorgesehen, dass die Ergebnisse der Emissionsüberwachung nach der IED der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich zu machen sind.

Unklar ist, was unter den Ergebnissen der Emissionsüberwachung zu verstehen ist. Hier sollte klargestellt werden, dass z. B. die Emissionsmessberichte nicht veröffentlicht werden müssen. Diese sind auch nicht zwingend vergleichbar, da teilweise landesspezifische Anforderungen gelten. Außerdem enthalten sie z.T. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

→ **BV-Glas-Forderung:** Die Ergänzung von Satz 3 in § 31 Abs. 5 BImSchG-E ist zu streichen.

15) Vorschläge zur Entbürokratisierung und zur Verfahrensbeschleunigung

Durch die Umsetzung der IED wird es unweigerlich zum Anstieg von Anforderungen für Anlagenbetreiber als auch zu personellem und zeitlichem Mehraufwand für die Behörden kommen. Da der Umfang der Bürokratie bereits jetzt für die Unternehmen eine große Belastung darstellt, sollten auf deutscher Ebene so viele Maßnahmen wie möglich getroffen werden, um Bürokratie abzubauen. Daher unterstützt der BV Glas die Vorschläge des BDI zur Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung. Im BImSchG sollten daher die folgenden Änderungen vorgenommen werden:

- a) § 10 Abs. 6 BImSchG: In § 10 Abs. 6 BImSchG sollte zwecks Verfahrensbeschleunigung der Erörterungstermin ausschließlich fakultativ ausgestaltet werden.
- b) § 10 Abs. 6a BImSchG: In § 10 Absatz 6a BImSchG sollte zwecks Verfahrensbeschleunigung eine Stichtagsregelung eingefügt werden.
- c) § 10 Abs. 8 BImSchG: Es darf nicht zum Regelfall erklärt werden, dass bei der Internet-Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden die Nebenbestimmungen zur Genehmigung in einer konsolidierten Fassung beizufügen sind.

III. Stellungnahme zum Entwurf einer Mantelverordnung

Änderungen der 4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

1) § 1 Abs. 2 des 4. BImSchV-E

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 regelt, wann Nebeneinrichtungen, die in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehen, vom Genehmigungserfordernis erfasst werden. Dafür müssen die drei Voraussetzungen unter den Buchstaben a), b) und c) kumulativ erfüllt werden. Wichtig wäre eine diesbezügliche Klarstellung in der Begründung und/oder in einer LAI-Vollzugshilfe.

→ **BV-Glas-Forderung:** Es ist klarzustellen, dass Nebeneinrichtungen nur erfasst sind, wenn alle drei Bedingungen in § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV-E erfüllt sind.

2) § 2 Abs. 3 des 4. BImSchV-E

Da die IED nach Art. 2 Abs. 2 nicht für die Erprobung von Verfahren gilt, dürfen auch keine IED-Anforderungen für Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV gefordert werden. Dies sollte in der Begründung klargestellt werden.

→ **BV-Glas-Forderung:** Für Versuchsanlagen dürfen keine IED-Anforderungen herangezogen werden.

Änderungen der 45. BImSchV - Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltsleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung

Der BV Glas ist sehr besorgt über die Anforderungen in dem Entwurf der Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltsleistungen in Industrieanlagen (45. BImSchV-E). Die Unternehmen haben seit Jahrzehnten viel Zeit, Ressourcen und Kosten in die Erfüllung dieser Anforderungen investiert und wären im weltweiten Wettbewerb benachteiligt, wenn ein weiteres IED-Umweltmanagementsystem gefordert würde. Der Glasindustrie stellt sich die Frage, ob eine 45. BImSchV zur Umsetzung der IED erforderlich ist oder sich durch die Forderung eines für IED-Anlagen verpflichtenden Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO ersetzen ließe.

- **BV-Glas-Forderung:** Für Unternehmen, die bereits ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 betreiben, ist klarzustellen, dass kein weiteres IED-Umweltmanagementsystem auch nur in Teilen einzuführen ist.

1) § 2 Abs. 3 des 45. BImSchV-E

Der IED-Transformationsplan soll Angaben darüber enthalten, wie der Betreiber zu einer nachhaltigen, schadstofffreien, kreislaforientierten, ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft bis 2045 beitragen wird. Darin liegt eine Verschärfung gegenüber der IED, da sich die EU das Ziel der Klimaneutralität für 2050 gesetzt hat. Während sich Deutschland für die Klimaneutralität ein ambitionierteres Ziel bis 2045 gesetzt hat, gibt es zu den Aspekten einer nachhaltigen, schadstofffreien, kreislaforientierten und ressourceneffizienten Wirtschaft kein nationales Ziel. Um bestehende und auch neue, sich in Deutschland ansiedelnde Unternehmen gegenüber denen in Europa nicht zu benachteiligen, sollten die nationalen Ziele im Hinblick auf die IED harmonisiert und angepasst werden.

- **BV-Glas-Forderung:** Bei der Umsetzung der IED-Transformationspläne sollte in Deutschland nicht über die Anforderungen der IED hinausgegangen werden.

2) § 3 Abs. 1 des 45. BImSchV-E

§ 3 Abs. 1 S. 2 des 45. BImSchV-E erläutert, dass ein Umweltmanagementsystem für eine Anlage Bestandteil eines Umweltmanagementsystems eines Standortes oder eines Unternehmens sein kann. Diese Festlegung orientiert sich an der aktuellen Praxis, die häufig ein Umweltmanagementsystem für mehrere Anlagen eines Unternehmens vorsieht und geht daher in die richtige Richtung.

Die Unternehmen der Glasindustrie haben fast alle bereits Umweltmanagementsysteme installiert, häufig als integrierte Unternehmensmanagementsysteme. Daher begrüßt der BV Glas die Möglichkeit, dass diese Systeme weiterverwendet werden können. Die Unternehmen könnten bei der Anpassung der aktuellen Praxis an die IED noch mehr unterstützt werden, wenn Standort- und Unternehmens-Umweltmanagementsysteme als Regelfall festgelegt würden.

- **BV-Glas-Forderung:** Standort- bzw. Unternehmens-Umweltmanagementsysteme sollten als Regelfall definiert werden.

3) § 3 Abs. 2 Nr. 1 des 45. BImSchV-E

Die Anlagenbetreiber haben Sorge, dass es im Rahmen von Umweltmanagementsystem-Überprüfungen zu Diskussionen kommt, ob die bisherigen Anforderungen denen der IED bzw. des § 3 Abs. 3 Nr. 1 entsprechen. Für den Auditor muss klar erkenntlich sein, dass ein bestehendes UMS nach ISO 14001 die Anforderungen aus § 3 Abs. 2 Ziffer 1 erfüllt und kein weiteres paralleles IED-Umweltmanagementsystem vorhanden sein muss. Bezüglich der Umweltziele sollte auf das Kapitel 6.2.1 der DIN EN ISO 14001 verwiesen werden, das festlegt, wie Umweltziele formuliert werden müssen.

→ **BV-Glas-Forderung:** Es ist in der Begründung klarzustellen, dass die Anforderungen in § 3 Abs. 2 Nr. 1 der 45. BImSchV-E durch ein bestehendes Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 erfüllt werden.

4) § 3 Abs. 2 Nr. 2 des 45. BImSchV-E

Die Umweltmanagementsysteme sollen Ziele und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte unter Berücksichtigung der Umweltleistungsvergleichswerte gemäß Anlage 3 und der Richtwerte für die Umweltleistung gemäß § 10 enthalten. Art. 14a Abs. 2b IED sind die Vergleichswerte Teil des Umweltmanagementsystems. Für die Richtwerte findet sich eine entsprechende Regelung nicht in der IED. Vielmehr sollen Umweltleistungsrichtwerte in Bezug auf Abfälle und Ressourcen nach Art. 15 Abs. 4 IED von den Behörden festgelegt werden.

Umweltleistungsrichtwerte sind gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1b IED indikativ. Sie sollten als indikative Werte durch die Behörden in die Genehmigungen aufgenommen werden.

→ **BV-Glas-Forderung:** Umweltleistungsrichtwerte sind nicht in die Umweltmanagementsysteme als zwingende Anforderung aufzunehmen.

5) § 4 des 45. BImSchV-E

§ 4 der 45. BImSchV-E regelt die Erstellung von Transformationsplänen.

a) Dabei werden auch sonstige Industrieanlagen erfasst, die nicht unter die IED fallen. Eine Verpflichtung für Nicht-IED-Anlagen zur Erstellung eines Transformationsplans gibt es im europäischen Recht nicht.

- BV-Glas-Forderung: Transformationspläne nach der IED sollen nur für IED-Anlagen gefordert werden.
- b) Für die Industrie ist es wichtig, dass die EU-Kommission bei der Ausgestaltung des delegierten Rechtsaktes nach Art. 27d Abs. 5 IED keine weitere Bürokratie aufbaut.
- BV-Glas-Forderung: Die Transformationspläne nach der IED sollen schlank ausgestaltet werden, der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen muss gewährleistet werden und es darf keine Veröffentlichung von wettbewerbsrelevanten Informationen geben.

6) § 5 des 45. BImSchV-E

§ 5 BImSchG-E regelt die Veröffentlichung der Umweltmanagementsysteme im Internet. Dabei ist zu beachten, dass diese Veröffentlichung nur für IED-Anlagen verpflichtend ist. In der Praxis führen Unternehmen umfangreiche integrierte Managementsysteme, d.h. eine Trennung zwischen Energie-, Arbeitssicherheits-, Qualitäts- und Umweltmanagementsystem ist nicht möglich. Daher ist nicht das gesamte Umweltmanagementsystem oder das Ergebnis der Konformitätsbewertung zu veröffentlichen, sondern ausschließlich das Ergebnis der Konformitätsprüfung, das Managementsystem-Zertifikat.

- BV-Glas-Forderung: Die Pflicht zur Veröffentlichung der Umweltmanagementsysteme ist auf IED-Anlagen zu begrenzen. Außerdem ist klarzustellen, dass nur der Nachweis der Konformität zu veröffentlichen ist.

7) § 6 des 45. BImSchV-E

Die Messverpflichtung und Datenerhebung durch die Betreiber soll sich auf die Umweltziele und Leistungsindikatoren gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erstrecken. In der Nr. 2 wird auf Umweltleistungsrichtwerte Bezug genommen. Diese sind nur indikativ und müssen nicht Teil des Umweltmanagementsystems sein.

- BV-Glas-Forderung: Das IED-Umweltmanagementsystem ist schlank auszugestalten und indikative Werte dort nicht aufzunehmen.

8) § 7 des 45. BImSchV-E

In § 7 wird in allen drei Absätzen gefordert, dass der Betreiber das Ergebnis des Umweltmanagementsystem-Audits unverzüglich an die zuständigen Behörden weiterzugeben hat. Art. 14a IED schreibt keinen bestimmten Zeitraum für die Übermittlung vor. Daher wird hier über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinausgegangen und dadurch der Aufwand für die Unternehmen weiter erhöht. Zudem ist die Forderung nach Unverzüglichkeit überzogen, da Zertifikate ein Ablaufdatum besitzen und Unternehmen im Hinblick auf die Erfüllung der Kundenanforderungen ohnehin stark daran interessiert sind, das neue Zertifikate vor diesem Datum zu erhalten und zu veröffentlichen.

→ **BV-Glas-Forderung:** Der Betreiber sollte nicht gezwungen werden, das Ergebnis eines UMS-Audits unverzüglich an die Behörde weiterzugeben. Vielmehr sollte dies im Rahmen der regelmäßigen Überwachung (z. B. § 31 BImSchG) erfolgen.

9) § 7 Abs. 2 des 45. BImSchV-E

Der Entwurf fordert, dass Zertifizierer von der nationalen Akkreditierungsstelle für den technischen Umfang zur Zertifizierung nach der DIN EN SIO 14001 akkreditiert sein müssen. Dies könnte als Einschränkung auf die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) verstanden werden, was aus Sicht des BV Glas zu eng wäre. Vielmehr sollten Zertifizierer eine der nationalen Akkreditierungsstellen in der EU frei wählen dürfen, um sich akkreditieren zu lassen. Sie dürften dann auch entsprechend in Europa und weltweit Unternehmen zertifizieren. Wichtig für die gegenseitige Anerkennung ist auf europäischer Ebene die Mitgliedschaft der Akkreditierungsstellen in der EA (European Co-Operation for Accreditation) und international im Netzwerk IAF (International Accreditation Forum). Wenn die gegenseitige Anerkennung außer Kraft gesetzt werden würde, hätte das erhebliche Konsequenzen auf das derzeitige Zertifizierungssystem.

→ **BV-Glas-Forderung:** Es sollte nicht auf die nationale Akkreditierungsstelle, sondern auf die zuständigen Akkreditierungsstelle in Europa verwiesen werden.

10) § 7 Abs. 3 des 45. BImSchV-E

§ 7 Abs. 3 der 45. BImSchV-E regelt die Pflicht der Betreiber, die Transformationspläne für bestimmte Anlagen von einer in Abs. 3 genannten Stelle oder Organisation

begutachten zu lassen. Diese Regelung geht bezüglich der Anlagen, die nicht unter die IED fallen, über eine 1:1-Umsetzung hinaus.

Die Glas herstellenden Unternehmen sehen außerdem Probleme in der praktischen Umsetzung: Die Regelung wird zu erheblichem Aufwand führen und in der Folge auch zu steigenden Kosten. Eine Eingrenzung des Begutachtungsumfangs durch die Festlegung von konkreten Kriterien für die Begutachtung durch Auditoren könnte helfen, um Unsicherheiten abzubauen, für Rechtssicherheit zu sorgen und Kosten im Rahmen zu halten. Auch die ausreichende Verfügbarkeit von Auditoren erscheint fragwürdig. Probleme der Verfügbarkeit von geeigneten Auditoren sollten behördlicherseits nicht zulasten der Betreiber ausgelegt werden.

→ **BV-Glas-Forderung:** § 7 Abs. 3 der 45. BImSchV-E ist auf IED-Anlagen zu reduzieren. Außerdem werden Klärungen mit den Auditoren über den Umfang der Prüfung und deren Verfügbarkeit sowie die Folgen mangelnder Verfügbarkeit als zwingend erforderlich angesehen.

11) § 8 Abs. 2 des 45. BImSchV-E

§ 8 Abs. 2 sollte keine Vorlagepflicht im Hinblick auf die indikativen Umweltleistungsrichtwerte (§ 10) enthalten.

→ **BV-Glas-Forderung:** In § 8 Abs. 2 sollte nicht auf den gesamten § 3 verwiesen werden, sondern § 3 Abs. 2 Nr. 2 ausgenommen werden.

12) § 9 des 45. BImSchV-E

Nach § 9 des 45. BImSchV-E sollen verbindliche Spannen für Umweltleistungen festgelegt werden. Um die Rechtssicherheit für die Anlagenbetreiber zu gewährleisten, sollten diese verbindlichen Spannen in der TA Luft geregelt und von den Immissionsschutzbehörden in der Genehmigung festgelegt werden. Auch Art. 15 Abs. 4 IED weist diese Aufgabe den zuständigen Behörden zu.

→ **BV-Glas-Forderung:** Der BV Glas fordert eine Regelung zu den verbindlichen Spannen für die Umweltleistung in der TA Luft. Entsprechend sollten § 9 der 45. BImSchV sowie die Anlage 3 gestrichen werden.

13) § 10 des 45. BImSchV-E

In § 10 werden Umweltleistungsrichtwerte im Hinblick auf Abfälle und andere Ressourcen als Wasser festgelegt. Umweltleistungsrichtwerte sind nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1b IED indikativ. Die Umweltmanagementsystem-Verordnung sollte keine Regelung über indikative Werte enthalten. Vielmehr sollten die Richtwerte in die Genehmigungen aufgenommen werden. Die Betreiber können dann entscheiden, wie sie die indikativen Werte umsetzen.

→ **BV-Glas-Forderung:** Die Umweltmanagementsystem-Verordnung sollte keine Regelung über indikative Werte enthalten. § 10 UMS-VO sowie die Anlage 3 sollten gestrichen werden.

14) § 11 des 45. BImSchV-E

Nach § 11 kann die Behörde Ausnahmen von den verbindlichen Spannen für die Umweltleistung zulassen, wenn die Anwendung unverhältnismäßig ist. Explizit genannt wird der Fall, dass eine Bewertung ergibt, dass die Anwendung wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen führen würde. Die IED sieht aber auch eine Ausnahme aufgrund des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen der betreffenden Anlage vor.

→ **BV-Glas-Forderung:** § 11 des 45. BImSchV-E sollte ergänzt werden um die Möglichkeit, Ausnahmen von den verbindlichen Spannen für die Umweltleistung aufgrund des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen vorzusehen.

15) Ausnahmeregelungen zum Krisenfall umsetzen

Die IED hat aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre in Art. 15 Abs. 7 IED die Möglichkeit vorgesehen, Ausnahmen von Grenzwerten in Krisenfällen zuzulassen. Diese Möglichkeit wurde bisher nicht in die Entwürfe übernommen.

→ **BV-Glas-Forderung:** Die Ausnahmebestimmungen für bestimmte Krisenfälle in Art. 15 Abs. 7 IED sind in die 45. BImSchV aufzunehmen.

16) Anlage 2 zum Chemikalienmanagement

In der Anlage 2 werden die Anforderungen an ein Chemikalienverzeichnis, die Risikobewertung und die Prüfung von Substitutionsmöglichkeiten als Teile des Umweltmanagementsystems festgelegt. Der BV Glas ist der Auffassung, dass diese Anlage nicht erforderlich ist, da das geltende Recht bereits die drei Anforderungen erfüllt (siehe im Folgenden). Wichtig ist für die Glashersteller, dass es nicht zu neuen Analyse-, Dokumentations- und Untersuchungsverpflichtungen kommt. Diese würden die Industrie durch hohen Aufwand und Kosten belasten, ohne dass es zu einer Verbesserung für die Umwelt käme.

Zum Chemikalienverzeichnis: Ein Stoffverzeichnis liegt in den Unternehmen bereits vor, da sie ein Gefahrstoffverzeichnis nach § 6 Abs. 12 GefStoffV pflegen und die Genehmigungsunterlagen von IED-Anlagen nach § 4a der 9. BImSchV und den Genehmigungen für die Gewässerbenutzung nach §§ 8ff WHG entsprechende Aspekte berücksichtigen müssen.

Zur Risikobewertung: Das geltende Stoffrecht, das durch REACH europaweit harmonisiert ist, und das nationale Arbeitsschutzrecht enthalten bereits ein Risikobewertungssystem. Die Unternehmen sind verpflichtet, Gefährdungsbeurteilungen nach § 6 Abs. 1 GefStoffV durchzuführen, mit denen die Risikobewertung im Hinblick auf die menschliche Gesundheit überprüft wird. Die Risikobewertungen für Mensch und Umwelt werden durch das europaweit harmonisierte Sicherheitsdatenblatt ermöglicht, das Teil des REACH-Systems ist. Die Sicherheitsdatenblätter sind notwendiger Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung und des Gefahrstoffverzeichnisses. Damit sind diese Aspekte bereits überprüft und von den Betreibern erfüllt.

Zur Prüfung von Substitutionsmöglichkeiten: Die Alternativenprüfung ist sowohl für in der Anlage verwendete Stoffe als auch für die Emissionen bereits durch das nationale Recht (Gefährdungsbeurteilung bzgl. der verwendeten Stoffe und Substitutions- und/oder Minimierungsgebot der TA Luft für Emissionen) geregelt.

→ **BV-Glas-Forderung:** Der BV Glas fordert, in der 45. BImSchV sowie in der Begründung klarzustellen, dass die Unternehmen in Deutschland die Anforderungen an das Chemikalienverzeichnis erfüllen, wenn sie sich an das geltende Recht halten. Die Anlage 2 ist daher entbehrlich und zu streichen, da ansonsten Doppelregelungen erzeugt werden.

17) Anlage 3

In der Anlage 3 sollen branchenspezifische Anforderungen an die Umwelleistung festgelegt werden. Nach den zu §§ 6, 8 und 10 getroffenen Ausführungen hält der BV Glas die Festlegung von indikativen Werten in der 45. BImSchV für falsch verortet.

→ **BV-Glas-Forderung:** Anlage 3 sollte gestrichen werden. Wenn Anlage 3 aufrechterhalten wird, sollte differenziert werden zwischen verbindlichen und indikativen Werten in dieser Anlage.

Änderungen der 9. BImSchV

In Art. 4 der Mantelverordnung werden Änderungen an der 9. BImSchV über das Genehmigungsverfahren vorgesehen. Die Industrie ist besorgt über den Aufbau an Bürokratie durch die IED und ihre Umsetzung. Die Umsetzung sollte so schlank wie möglich erfolgen. Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung und zur Entbürokratisierung sollten ergriffen werden, auch wenn sie nicht auf der IED basieren.

Daher unterstützt der BV Glas die Forderungen des BDI zur Entbürokratisierung und zur Verfahrensbeschleunigung im Allgemeinen und konkret die Forderungen zur 9. BImSchV:

- Nachreichen von Unterlagen konkretisieren (§ 7 Abs. 1 Satz 6- 8)
- Nur noch digitale Auslegung von Unterlagen (§ 10 Abs. 1)
- Erörterungstermin fakultativ stellen (§ 16 Abs. 1)

Änderungen der 11. BImSchV

Nach geltendem Recht sind die Betreiber von Anlagen aktuell verpflichtet, Angaben über Art, Menge, die räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen sowie die Austrittsbedingungen zu machen. Durch die neue Verordnung (EU) 2024/1244 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals (IEP) sind diese Meldungen auf nationaler Ebene nicht mehr erforderlich, da sie europaweit erfolgen. Die Beibehaltung der nationalen Erhebung und Meldung würde doppelten Aufwand für die Unternehmen bedeuten.

→ **BV-Glas-Forderung:** Die 11. BImSchV und § 27 BImSchG sind nicht mehr erforderlich und daher zu streichen.